

**Ordnung
für die Verleihung, die Rückgabe und den Entzug
der Missio canonica und der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte des
Faches Katholische Religion in der Diözese Osnabrück
(Missio-Ordnung)**

Katholische Religionslehrerinnen und –lehrer an öffentlichen Schulen handeln sowohl im staatlichen Auftrag als auch im Auftrag des Bischofs. Diese besondere Stellung der Religionslehrkräfte ist Folge der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Kirche für den Religionsunterricht. Aus respektvollem Abstand, auf den die Bundesrepublik Deutschland als weltanschaulich neutraler Staat zum Bekenntnisinhalt des religiösen Lehrfaches bedacht ist, überträgt das Grundgesetz den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften Verantwortung für die Inhalte des Religionsunterrichts. So nimmt der Staat seine Aufgabe wahr, die nachwachsende Generation in Fragen religiöser Überzeugungen und Werte einzuführen, ohne seine weltanschauliche Neutralität zu verletzen:

„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ein ordentliches Lehrfach. Unbeschadet staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“ (Art. 7, Abs. 3 GG)

Diese Verfassungsgarantie für den schulischen Religionsunterricht in Mitverantwortung der Religionsgemeinschaften ist Ausdruck der Selbstbeschränkung des Staates, die grundlegenden Überzeugungen seiner Bürgerinnen und Bürger nicht selbst bestimmen zu wollen. Weil dieser weltanschaulich neutrale Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern jedoch nicht nur die negative Religionsfreiheit (Freiheit vom religiösen Bekenntnis) zusichert, sondern ihnen auch die positive Religionsfreiheit (Freiheit zum religiösen Bekenntnis) garantieren will, richtet der Staat an öffentlichen Schulen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach ein. Aufgrund seiner Selbstverpflichtung zur weltanschaulichen Neutralität bestimmt der Staat die Inhalte des Religionsunterrichtes nicht allein, sondern gewährt „unbeschadet staatlichen Aufsichtsrechtes“ den Religionsgemeinschaften Verantwortung für die Inhalte.

Für die im katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vermittelten Inhalte tragen Bundesländer und die Katholische Kirche gemeinsam die Verantwortung. Konkretisiert wird diese gemeinsame Verantwortung (res mixta) auch bei der Bestellung der Religionslehrkräfte. Das Bundesland Niedersachsen setzt nur solche Lehrerinnen und Lehrer im Fach Katholische Religion ein, die von der Kirche zur Erteilung dieses Religionsunterrichts beauftragt sind. Kirchenrechtlich obliegt die Beauftragung von Religionslehrkräften dem Bischof (Can. 804 § 2 und 805 CIC). Diese kirchliche Beauftragung heißt Missio canonica. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird die zeitlich befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt.

Wer Religion unterrichtet, kann dies „nicht nur in der Beobachterperspektive *über* den Glauben“, sondern muss dies immer „auch in der Teilnehmerperspektive *vom* Glauben“ tun.¹ Dies bedeutet, einen persönlichen Bezug zum Evangelium, zu Jesus Christus und zum Glaubensbekenntnis der Kirche erkennen zu lassen: Sowohl Schülerinnen und Schüler, deren Eltern wie auch die Kolleginnen und Kollegen nehmen die Religionslehrerinnen und -lehrer als vom Bischof mit der Erteilung des Faches Katholische Religionslehre beauftragte Personen (Missio canonica) wahr und erwarten von ihnen eine Verortung im Glauben und im kirchlichen Leben sowie die Kompetenz, diesen Glauben im persönlichen Zeugnis zu verantworten und über ihn eine fachlich fundierte Auskunft zu geben.

¹ Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, S. 34.

Katholischer Religionsunterricht hat drei vorrangige Aufgaben:²

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“ – Die Wissensvermittlung setzt dieses Grundwissen bei der Religionslehrerin bzw. dem Religionslehrer voraus;
2. „Vertrautmachen mit Formen gelebten Glaubens“ – Das Vertrautmachen setzt eine Vertrautheit bei der Religionslehrkraft voraus;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“ – Diese Förderung setzt eine dialogfähige und religiös verortete Persönlichkeit der Religionslehrerin bzw. des Religionslehrers voraus.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrerin bzw. –lehrer neben der theologischen und pädagogischen Befähigung die volle Eingliederung in die Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie und die Bereitschaft voraus, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Katholischen Kirche zu beachten. Dazu gehören bei Verheirateten das Leben in einer aus Sicht der Katholischen Kirche gültigen Ehe und bei Eltern Taufe und in der Regel katholische Erziehung der Kinder.

Religionslehrerinnen und –lehrer sind gesandt, Zeugen des Glaubens in der Schule zu sein. "Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule, zu Mittlern zwischen zwei Institutionen, die unterschiedliche Kommunikations- und Organisationsformen ausgebildet und sich an manchen Orten entfremdet haben. Deshalb ist es für sie wichtig zu wissen, dass die Kirche ihre Arbeit schätzt. Sie können zu Recht die Beauftragung durch den Bischof (Missio canonica) als Vertrauenserklärung der Kirche und als Ermutigung verstehen, den Brückenbau zwischen Schule und Kirche immer wieder neu zu wagen."³

I. Abschnitt

Voraussetzungen für die Verleihung der Missio canonica

Artikel 1

Auf ihren Antrag hin wird Bewerberinnen/Bewerbern die Missio canonica bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

- (1) Erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie.
- (2) Erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes mit kirchlicher Unterrichtserlaubnis (siehe Abschnitt V).
- (3) Die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie.
- (4) Das Versprechen, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der Kirche zu beachten.
- (5) Eine aktive Teilnahme am Leben der Kirche, nachgewiesen durch zwei entsprechende Referenzen; eine dieser beiden Referenzen ist von einer Person im geistlichen Amt einzuholen.

Artikel 2

- (1) Gemeindeferentinnen/-referenten und Pastoralreferentinnen/-referenten wird die Missio canonica im Zusammenhang mit der kirchlichen Sendung erteilt.

² Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, S. 18.

³ Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, S. 34 f.

- (2) Priester haben die Missio canonica von Amts wegen, es sei denn, es ist in ihrem Dienstvertrag etwas anderes bestimmt. Ständigen Diakonen wird bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen die Missio canonica erteilt.
- (3) Wenn Gemeindereferentinnen/-referenten und Pastoralreferentinnen/-referenten, die aus dem Dienst ausgeschieden sind, Religionsunterricht erteilen wollen, bedürfen sie der Bestätigung ihrer Missio canonica durch den Bischof.
- (4) Laisierten Priestern und Diakonen kann mit ausdrücklicher Zustimmung des Bischofs die Missio canonica erteilt werden.

II. Abschnitt

Verleihung der Missio canonica

Artikel 3

Der Antrag auf die Verleihung der Missio canonica wird der Abteilung Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Generalvikariat des Bistums Osnabrück vorgelegt, die nach Prüfung des Antrags dem Bischof die Verleihung der Missio canonica vorschlägt oder den Antrag ablehnt und damit das Verfahren nach Artikel 6 dieser Ordnung einleitet.

Die Missio canonica wird zeitlich unbefristet verliehen und gilt im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung an öffentlichen und freien Schulen im Bistum Osnabrück.

III. Abschnitt

Rückgabe der Missio canonica

Artikel 4

Wer die Voraussetzungen zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht nach Artikel 1 dieser Ordnung nicht mehr erfüllt, hat die Missio canonica zurückzugeben. In diesem Fall darf die/der Betroffene keinen katholischen Religionsunterricht in der Diözese Osnabrück mehr erteilen.

IV. Abschnitt

Verfahren bei Ablehnung eines Antrags auf Verleihung oder bei Entzug der Missio canonica

Artikel 5

Für das Verfahren bei Ablehnung eines Antrags auf Verleihung oder bei Entzug der Missio canonica wird vom Bischof eine Missio-Kommission eingerichtet.

- (1) Der Missio-Kommission gehören an:
Ein/e Vertreter/in des Bischöflichen Generalvikariats; jeweils ein/e Religionslehrer/in aus den verschiedenen Schulstufen; ein/e theologische/r Hochschullehrer/in; ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum deutschen Richteramt. Der Bischof ernennt die Mitglieder der Missio-Kommission auf Zeit. Für jedes Mitglied ernennt der Bischof eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Anlässlich der Berufung zum Mitglied der Missio-Kommission wird eines der Mitglieder zur/zum Vorsitzenden bestellt. Bei Stimmgleichheit im Rahmen des Entscheidungsfindungsprozesses entscheidet das Votum der/des Vorsitzenden.
- (3) Die Missio-Kommission tritt bei einem vorliegenden Fall der Ablehnung oder des Entzugs der Missio canonica schulformbezogen zusammen, d.h. die/der Vertreter/in des Bischöflichen Generalvikariats, die/der theologische Hochschullehrer/in, die/der Jurist/in

und ein/e Religionslehrer/in der Schulstufe, für die die Lehrkraft, der die Missio canonica verweigert oder entzogen werden soll, diese beantragt hat oder ihr verliehen wurde. Sie ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Bei Verhinderung eines Mitglieds und seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters kann der Bischof kurzfristig aus der gleichen Gruppe ein Ersatzmitglied berufen. Auf Antrag eines Beteiligten kann eine mündliche Anhörung stattfinden. Es können Zeugen und sachkundige Dritte hinzugezogen werden. Die Missio-Kommission tagt nicht öffentlich.

- (4) Einzelne Mitglieder der Missio-Kommission können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag, der schriftlich und begründet zu stellen ist, entscheidet die Missio-Kommission ohne das Mitglied, gegen das sich der Ablehnungsantrag richtet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Artikel 6

Bestehen Bedenken, die Missio canonica zu verleihen, oder liegen Gründe vor, eine verliehene Missio canonica zu entziehen, weil die Gründe, die eine Verleihung in der Vergangenheit gerechtfertigt haben, nicht mehr vorliegen und eine freiwillige Rückgabe im Rahmen von Artikel 4 nicht erfolgt, gilt folgende Verfahrensregelung:

- (1) Die/der Betroffene wird über die Bedenken, die Missio canonica zu verleihen, oder die Gründe für den beabsichtigten Entzug schriftlich informiert. Sie/er hat Gelegenheit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Die Bewerberin/der Bewerber kann auf die Weiterverfolgung ihres/seines Antrags verzichten.
- (2) Bleiben nach gewissenhafter Prüfung der Stellungnahme die Bedenken hinsichtlich der Verleihung bzw. die Gründe für den Entzug der Missio canonica bestehen, wird dies der/dem Betroffenen mitgeteilt mit dem Hinweis, dass sie/er innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Missio-Kommission anrufen kann. Die Abteilung Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück informiert die Missio-Kommission über die bestehenden Bedenken und Gründe.
- (3) Die/der Betroffene kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Person ihres/seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (4) Die Missio-Kommission unterbreitet nach sorgfältiger Prüfung aller Gesichtspunkte dem Bischof das Ergebnis mit einer Empfehlung für seine Entscheidung. Gegebenenfalls kann auf Antrag eines bei einer Stellungnahme überstimmten Kommissionsmitgliedes ein Minderheitsvotum beigefügt werden.
- (5) Die Entscheidung des Bischofs wird der/dem Betroffenen schriftlich und begründet zugestellt. Gemäß der gesetzlichen Regelung kann innerhalb von zehn Tagen die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragt werden. Wird dem nicht stattgegeben, besteht die Möglichkeit, innerhalb von fünfzehn Tagen über den Bischof Beschwerde bei der zuständigen römischen Kongregation einzulegen (vgl. Can. 1732 - 1739 CIC).
- (6) Falls einer Lehrkraft die Missio canonica entzogen wird, verliert sie die erforderliche Voraussetzung, katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Sofern es sich um eine Lehrkraft im Schuldienst des Landes Niedersachsen handelt, wird das Bistum die Landesschulbehörde von dem Entzug der Missio canonica in Kenntnis setzen.
- (7) Der Bischof kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Der/dem Betroffenen wird vor dieser vorläufigen Entscheidung Gelegenheit gegeben, unverzüglich schriftlich eine Stellungnahme abzugeben. Diese vorläufige Entscheidung ist nicht anfechtbar.

V. Abschnitt

Voraussetzungen für die Verleihung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis

Artikel 7

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten Religionslehrerinnen und –lehrer auf ihren Antrag hin die Kirchliche Unterrichtserlaubnis. Voraussetzungen dafür sind:

- (1) Ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie.
- (2) Die volle Eingliederung in die Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie.
- (3) Das Versprechen, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der Kirche zu beachten.
- (4) In der Regel der Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort durch Vorlage des Studienbegleitbriefes.
- (5) Wenn Bewerberinnen und Bewerber an Studienorten ohne verpflichtendes Mentoratsangebot studiert haben und daher die Voraussetzung unter (4) nicht erfüllen können, ist die aktive Teilnahme am Leben der Kirche durch entsprechende Referenzen nachzuweisen; eine dieser beiden Referenzen ist von einer Person im geistlichen Amt einzuholen.

Die kirchliche Unterrichtserlaubnis wird zeitlich befristet - in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes innerhalb des Bistums Osnabrück - verliehen.

Für die Erteilung, die Rückgabe und den Entzug der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis sind die Regelungen für die Erteilung, die Rückgabe und den Entzug der Missio canonica sinngemäß anzuwenden.

VI. Abschnitt

In-Kraft-Treten

Artikel 8

Vorstehende Ordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Regelungen außer Kraft gesetzt.

Osnabrück, 15. Juli 2006

+ Franz Josef

Bischof von Osnabrück